



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR WIRTSCHAFTS- UND  
SOZIALWISSENSCHAFTEN

# STUDIENHANDBUCH

## MASTER OF ARTS

### ARBEIT, WIRTSCHAFT, GESELLSCHAFT - ÖKONOMISCHE UND SOZIOLOGISCHE STUDIEN

GÜLTIG AB STUDIENBEGINN ZUM WINTERSEMESTER 2023/24

Foto: UHH/Baumann

Zu den Fachspezifischen Bestimmungen vom 01. Februar 2023  
und der Prüfungsordnung vom 15. Juni 2016, zuletzt geändert am 01. Dezember 2021



## **Impressum**

Herausgeber: Universität Hamburg, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienbüro Sozialökonomie

Stand: Oktober 2023

Alle Informationen in diesem Studienhandbuch sind nicht rechtsverbindlich und gelten vorbehaltlich der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen vorbehalten.

## Inhalt

Inhalt.....	1
1. Begrüßung.....	2
2. Der Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien (AWG).....	3
2.1. Studieren am Fachbereich Sozialökonomie.....	3
2.2 Kennzeichen des Studiengangs.....	3
2.3 Qualifikationsziele.....	3
2.4 Aufbau und Inhalt.....	4
2.5 Exemplarischer Studienverlauf.....	6
2.6 Kurs-Tableau / Checkliste.....	7
2.7. Berechnung der Abschlussnote.....	8
3. Grundlagen des Prüfungssystems.....	8
3.1. Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen.....	8
Prüfungsarten.....	8
Prüfungsversuche.....	8
Bewertung von Prüfungen.....	8
Korrekturfrist und Ergebnisbekanntgabe.....	8
3.2. Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung.....	9
3.3. Prüfungstermine, Abmeldung von Prüfungen, Krankheit.....	9
Klausuren.....	9
Hausarbeiten und andere Verschriftlichungen.....	9
Wiederholungstermine.....	10
Exkurs: Teilzeitstudium.....	10
4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen in STiNE.....	11
4.1. Allgemeine Informationen zu STiNE.....	11
Wichtige Ansprechpersonen.....	11
4.2. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen.....	11
4.3 Anmeldung zur Masterarbeit.....	12
Exkurs: Auslandssemester.....	12
Exkurs: Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen.....	12
5. Kontakte und weitere wichtige Ansprechpersonen.....	13
5.1. Website des Masterprogramms.....	13
5.2. Das Studienbüro Sozialökonomie.....	13
5.2.1. Kontakt zum Studienbüro.....	13
5.2.2. Service von A - Z.....	13
5.2.3. Ansprechpersonen im Studienbüro.....	14
5.3. Weitere Ansprechpersonen.....	14
5.3.1. Fachspezifische Angelegenheiten.....	14
5.3.2. Allgemeine studentische Angelegenheiten.....	15
5.3.3. Praktikum, Beruf und Karriere.....	15
5.3.4. Auslandssemester und Internationales.....	15

## 1. Begrüßung

Liebe Studentinnen und Studenten,

wir freuen uns über Ihr Interesse am Studiengang **Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien** an der Universität Hamburg! Wir bieten Ihnen eine interdisziplinäre Perspektive auf Wirtschafts- und Gesellschaftsanalysen. Sie vertiefen forschungsorientiert und themenspezifisch, theoretisch und empirisch versiert die Disziplinen Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Die gewinnbringende Vernetzung beider Perspektiven ermöglicht Ihnen differenzierte Einsichten in den Strukturwandel von Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft.

Unser Masterprogramm stellt seinen Studierenden ein interdisziplinäres theorie- und forschungsorientiertes Angebot zur Verfügung, dessen Ziel es ist, die Absolventinnen und Absolventen auf den Gebieten der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre für wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen vorzubereiten. Im Zentrum steht die Vermittlung vertieften Wissens zu ausgewählten soziologischen und volkswirtschaftlichen Fragestellungen, dessen kritische Reflexion und Weiterentwicklung zu eigenen kleinen Forschungsbeiträgen.

Das vorliegende Studienhandbuch soll Ihnen als Wegweiser dienen und die Inhalte sowie Anforderungen der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen unseres Studiengangs im Detail verdeutlichen. Wir hoffen, damit ein Handbuch zur Verfügung zu stellen, das die Planbarkeit ihres Studiums verbessert und eine verlässliche Orientierung für ihr persönliches Studienverhalten ermöglicht. Wichtige Dokumente, die Sie kennen müssen, sind die Prüfungsordnung und die sie ergänzenden fachspezifischen Bestimmungen inklusive der Modulbeschreibungen für den Studiengang. Diese Dokumente finden Sie über die Studiengangswebsite unter der Rubrik Studienorganisation. In der Orientierungsveranstaltung vor Beginn des ersten Semesters werden weitere Fragen zum Studium, zur Universität und zum Studentenleben beantwortet.

Ich wünsche Ihnen ein anregendes und erfolgreiches sozialökonomisches Studium.

Ihr

Prof. Dr. Henning Lohmann

(Programmdirektor M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien)

## 2. Der Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien (AWG)

### 2.1. Studieren am Fachbereich Sozialökonomie

Der Fachbereich Sozialökonomie ist Teil der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und ist aus der ehemaligen Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP) hervorgegangen. Er bietet ein umfangreiches Angebot zur wissenschaftlichen und berufsbezogenen Qualifizierung. Mehr als 100 Lehrende und Forschende sorgen für eine interdisziplinäre Vernetzung und den Transfer von wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen in den Studiengängen des Fachbereichs. Unser Fachbereich verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung mit gestuften Studiengängen im Bachelor- und Master-System.

Der Fachbereich Sozialökonomie ist national und international besonders renommiert für die Öffnung des Studiums für beruflich qualifizierte Studierende ohne Abitur. Bis zu 40 Prozent der Studienplätze im B.A. Sozialökonomie sind für Studierende ohne Abitur, aber mit beruflicher oder vergleichbarer Qualifikation reserviert. Hierzu müssen die Studieninteressierten eine Eingangsprüfung bestehen.

Neben dem Master of Arts Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien bietet der Fachbereich den Bachelor of Arts in Sozialökonomie sowie die folgenden Masterstudiengänge an: M.A. Human Resource Management / Personalpolitik (HRM), M.A. International Business and Sustainability (MIBAS), M.Sc. Health Economics and Health Care Management (HEHCM) und M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien (PUNO).

### 2.2 Kennzeichen des Studiengangs

Im Mittelpunkt des Studienganges steht die sozial-ökonomische Analyse des Strukturwandels von Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft sowie dessen Ursachen und Konsequenzen. Das Programm vermittelt gleichberechtigt disziplinäres Fachwissen der Soziologie und Ökonomie zu breiten Themenschwerpunkten und stellt somit ein interdisziplinäres theorie-, methoden- und forschungsorientiertes Angebot zur Verfügung.

Ziel ist es, die Absolventinnen und Absolventen auf den Gebieten der Soziologie und Volkswirtschaftslehre für wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, beide Perspektiven anwendungsorientiert vernetzen zu können.

Der M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien wendet sich nicht nur an Studierende der Sozialökonomie, sondern auch an jene, die auf mono- oder interdisziplinäre sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-Studiengänge aufbauen und Fragen nach den Mechanismen und Bedingungen der Herstellung von sozialer Sicherheit, sozialer Integration und Wohlfahrt forschungsorientiert und empirisch fundiert beantworten wollen.

Studienleistungen werden studienbegleitend abgeprüft. Je nach Lehrveranstaltungstyp handelt es sich dabei in der Regel um Klausuren, Referate und ihre Verschriftlichung, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen, Exposés, Essays oder Präsentationen wissenschaftlicher Poster. Jeder Veranstaltung ist eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt soll einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden entsprechen. Gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen 30 Stunden Arbeitsaufwand einer Studierenden bzw. eines Studierenden einem ECTS-Leistungspunkt. Für einen Kurs mit sechs Leistungspunkten (= 6 ECTS) müssen Sie also 180 Stunden Arbeit einplanen. Dies umfasst neben der Anwesenheit die Vor- und Nachbereitung des Kurses oder der Vorlesung sowie das Literaturstudium, Übungsaufgaben, Prüfungsvorbereitung etc.

### 2.3 Qualifikationsziele

Zu den Studienzielen gehört die Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Soziologie und Volkswirtschaftslehre und im interdisziplinären Zugang zum Themenfeld Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Befähigung zur akademischen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion. Die Studierenden sollen

auf hohem und international anerkanntem Niveau Kenntnisse der beiden Disziplinen erlangen sowie vom Mehrwert des interdisziplinären Zugangs in den Anwendungsfeldern Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft profitieren. Sie sollen befähigt werden, mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig, problemlösungsorientiert und kritisch reflektiert zu arbeiten. Damit verbunden ist die Befähigung zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, bspw. Referententätigkeiten bei Verbänden, Betriebsräten, Gewerkschaften, Parteien, (inter-) nationalen Organisationen, beratende und unterstützende Tätigkeiten in der (Markt- und Meinungs-) Forschung, Dozententätigkeit etc.

## 2.4 Aufbau und Inhalt

Das Masterprogramm besteht aus sechs Pflichtmodulen:

Das **Modul Theorie** (12 LP) vermittelt theoretische Kenntnisse beider Disziplinen mit zwei Lektürekursen zu etablierten Klassikern und dem Studium theoretischer Fundamente für das Verständnis unterschiedlicher Positionen zu Gerechtigkeit, Ungleichheit, Marktlogiken und Wohlfahrtsproduktion. Die Veranstaltungen des Moduls finden im ersten Studiensemester statt und sind Pflichtveranstaltungen.

Das **Modul Methoden** (18 LP) vermittelt grundlegende und weiterführende quantitative und qualitative methodische Kenntnisse der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung.

Das Methodenmodul besteht aus drei Veranstaltungen: Eine verpflichtende Grundlagenveranstaltung und zwei Wahlpflichtveranstaltungen, die der quantitativen und/oder qualitativen Methodenvertiefung dienen. Das Modul läuft über drei Semester.

Die Befähigung der Studierenden zum selbständigen Forschen hat einen hohen Stellenwert im Studiengang. Im Mittelpunkt des Studiums steht deshalb das **Modul Forschung** (24 LP) mit den beiden Veranstaltungen „Forschungswerkstatt 1 und 2“, die im zweiten und dritten Studi-

ensemester mit jeweils vier Semesterwochenstunden stattfinden. Die Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Das **interdisziplinäre Fachkursmodul** (24 LP) bietet die Möglichkeit, sich thematischen Schwerpunkten sowohl mit soziologischen als auch mit ökonomischen Fachkursen zu nähern. Das Modul wird mit zwei volkswirtschaftlichen und zwei soziologischen Fachkursen belegt, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden eine thematische Vertiefung aus der Perspektive beider Disziplinen erreichen. Das Vertiefungsmodul läuft über drei Semester. Die Veranstaltungen der Module sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Im **Wahl- und Transfermodul** (12 LP) haben die Studierenden die Möglichkeit, ihren Interessen gemäß weitere Fachkurse

- aus den übrigen Modulen des Studiengangs,
- den mit den anderen Masterstudiengängen des Fachbereiches gemeinsam angebotenen Lehrveranstaltungen, in denen ein Transfer in die Gesellschaft stattfindet und Zukunftsperspektiven entwickelt werden,
- geöffnete Lehrveranstaltungen der anderen Masterstudiengänge, die unter dem Dach der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden,
- oder Sprachkurs aus dem Sprachenzentrum im Umfang von maximal 6 ECTS zu belegen.

In der Regel sind hier zwei Veranstaltungen zu absolvieren (abhängig vom LP-Umfang der gewählten Veranstaltung). Das Wahl- und Transfermodul läuft über drei Semester.

Im vierten Studiensemester wird im **Abschlussmodul** (30 LP) die Masterarbeit verfasst. Mit der Masterarbeit wird die Schwerpunktbildung in einem der beiden studiengangsbegründenden Fächer – Soziologie oder Volkswirtschaftslehre – vollzogen. Sie schließt idealerweise an die Forschungsarbeit in der Forschungswerkstatt an bzw. profitiert wesentlich von ihr und dem dort

angewendeten und in den anderen Modulen vermitteltem methodischen, theoretischen und wissenschaftlichen Handwerkszeug. Die Masterarbeit hat eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten, einen Umfang von in der Regel 50 – 70 Seiten und wird – wie eingangs beschrieben – einem Schwerpunkt (Soziologie oder Volkswirtschaftslehre) zugeordnet. Der gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen. Eine Kontaktaufnahme mit möglichen Betreuerinnen oder Betreuern sollte im dritten Fachsemester erfolgen.

Es können **extracurriculare Lehrveranstaltungen**, z. B. Computerkurse aus dem regionalen Rechenzentrum, weitere Sprachkurse oder Kurse des Universitätskollegs besucht werden. Diese Leistungen fließen nicht in den Abschluss mit ein. Sie werden auf der ‚Bescheinigung über extracurriculare Veranstaltungen und Leistungen‘ ausgewiesen, die mit den Abschlussdokumenten ausgehändigt wird.

Gesamtübersicht der Module	ECTS-LP
M 1: Modul Theorie	12
M 2: Methoden	18
M 3: Forschung	24
M 4: Interdisziplinäres Fachkursmodul	24
Je zwei Fachkurse Soziologie und Volkswirtschaftslehre	
M 5: Wahl- und Transfermodul	12
M 6: Abschlussmodul	30
<b>Leistungspunkte Gesamt:</b>	<b>120</b>

## 2.5 Exemplarischer Studienverlauf

Dieser exemplarische Studienverlauf dient der Planung des Studiums. Welche Lehrveranstaltungen sind sinnvollerweise in welchen Semestern zu belegen? Besondere Aufmerksamkeit ist auf die drei ersten Module (M1 – M3) zu legen, da diese jeweils nur in den hier angezeigten Semestern angeboten werden:

Semester / Modul	1 (WiSe)	2 (SoSe)	3 (WiSe)	4 (SoSe)	Gesamt
<b>M1: Theorie</b>	Theorie VWL (6 ECTS-LP / 2 SWS)  Theorie Soziologie (6 ECTS-LP / 2 SWS)				12 ECTS-LP
<b>M2: Methoden</b>	Quantitative und qualitative Daten (6 ECTS-LP/ 2 SWS)	Methoden-Vertiefung 1 Wahl aus Angebot nach spezifischem Interesse (6 ECTS-LP / 2 SWS)	Methoden-Vertiefung 2 Wahl aus Angebot nach spezifischem Interesse (6 LP / 2 SWS)		18 ECTS-LP
<b>M3: Forschung</b>		Forschungs-Werkstatt 1 (12 ECTS-LP / 4 SWS)	Forschungs-Werkstatt 2 (12 ECTS-LP / 4 SWS)		24 ECTS-LP
<b>M4: Interdisziplinäres Fachkursmodul</b>	Fachkurs Soziologie (6 ECTS-LP/ 2 SWS)	Fachkurs VWL (6 ECTS-LP/ 2 SWS)  Fachkurs Soziologie (6 ECTS-LP/ 2 SWS)	Fachkurs VWL (6 ECTS-LP/ 2 SWS)		24 ECTS-LP
<b>M5: Wahlbereich</b>	Seminar nach Wahl		Seminar nach Wahl		12 ECTS-LP
<b>M6: Abschlussmodul</b>				Masterarbeit (30 ECTS-LP / 6 Monate)	30 ECTS-LP
<b>Gesamt</b>	30 ECTS-LP	30 ECTS-LP	30 ECTS-LP	30 ECTS-LP	<b>120 ECTS-LP</b>

## 2.6 Kurs-Tableau / Checkliste

Das Kurs-Tableau für Studierende dient der Übersicht über Ihre angemeldeten und besuchten Lehrveranstaltungen: Welche habe ich abgeschlossen? Über welches Modul habe ich mich angemeldet? M4 oder M5? Schreiben Sie sich hier auf, ob Sie sich über den Wahlbereich oder über das Fachkursmodul angemeldet haben, da Sie diese Zuordnung in StiNE erst ansehen können, wenn die Note eingetragen ist.

Lehrveranstaltung	ECTS-LP	Angebot Semester	Abgeschlossen?
<b>M 1: Modul Theorie (12 ECTS-LP)</b>			
Theorie Volkswirtschaftslehre (6 ECTS-LP)	6	1. Semester (WiSe)	
Theorie Soziologie (6 ECTS-LP)	6	1. Semester (WiSe)	
<b>M 2: Modul Methoden (18 ECTS-LP)</b>			
Quantitative und qualitative Daten (6 LP)	6	1. Semester (WiSe)	
Methodenvertiefung: Wahl aus Angebot nach spezifischem Interesse (6 ECTS-LP)	6	2. Semester (SoSe)	
Methodenvertiefung: Wahl aus Angebot nach spezifischem Interesse (6 ECTS-LP)	6	3. Semester (WiSe)	
<b>M 3: Modul Forschung (24 ECTS-LP)</b>			
Forschungswerkstatt 1	10	2. Semester (SoSe)	
Forschungswerkstatt 2	10	3. Semester (WiSe)	
<b>M 4: Interdisziplinäres Fachkursmodul (24 ECTS-LP)</b>			
Fachkurs Soziologie	6	1. – 3. Semester	
Fachkurs Volkswirtschaftslehre	6	1. – 3. Semester	
Fachkurs Soziologie	6	1. – 3. Semester	
Fachkurs Volkswirtschaftslehre	6	1. – 3. Semester	
<b>M 5: Wahlbereich (12 ECTS-LP)</b>			
		1. – 3. Semester	
		1. – 3. Semester	
		1. – 3. Semester	
<b>M 6: Abschlussmodul (30 ECTS-LP)</b>			
Masterarbeit	30	4. Semester	

## 2.7. Berechnung der Abschlussnote

Die Gesamtnote des Masterstudiengangs setzt sich aus den gewichteten Prüfungsleistungen zusammen. Eine Note aus einer 6 Leistungspunkte-Veranstaltung geht mit 6 gewichtet in die Abschlussnote ein, die Abschlussarbeit mit 30 Leistungspunkten. Unbenotete Veranstaltungen, die mit „bestanden“ bewertet werden, gehen nicht in die Abschlussnote ein.

## 3. Grundlagen des Prüfungssystems

Ihr Studium und das Prüfungssystem werden insbesondere durch zwei Ordnungen geregelt:

Die **Prüfungsordnung (PO)** regelt übergeordnete Aspekte Ihres Studiums und gilt für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Die **Fachspezifischen Bestimmungen (FSB)** ergänzen die Prüfungsordnung. Hier werden Inhalte, Lernziele, Details zu den Modulen sowie Besonderheiten zur Lehre und zu Prüfungen Ihres Studienganges spezifiziert.

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/wirtschafts-und-sozialwissenschaften/20230201-fsb-wiso-ma-awg-28.pdf>

Zur Einarbeitung in und als Nachschlagewerk für die prüfungsrechtlichen Fragen und Aspekte empfehlen wir Ihnen, diese Ordnungen durchzulesen.

Die Ordnungen finden Sie im Anhang dieses Handbuchs als auch über die Website des AWG-ÖkSoz ([www.wiso.uni-hamburg.de/awg](http://www.wiso.uni-hamburg.de/awg)) in der Rubrik „**Studienorganisation**“.

### 3.1. Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen

Fast alle Module im Masterstudiengang werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

#### Prüfungsarten

Mit welcher Prüfungsart Module bzw. die Lehrveranstaltungen abschließen, ist in der Regel in den Modulbeschreibungen (in den FSB) definiert. Stehen mehrere Prüfungsarten zur Auswahl, wird die Prüfungsart in STiNE bekannt gegeben.

Am Ende des Studiums werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss ausgestellt. Auf dem Zeugnis werden alle bestandenen Module ausgewiesen, die in den Masterabschluss einfließen. Zu den offiziellen Abschlussdokumenten zählen auch das Diploma Supplement und eine Übersicht über alle erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen, das sog. Transcript of Records. Zusätzlich händigen wir die oben erwähnte Bescheinigung über extracurriculare Veranstaltungen und Leistungen aus

#### Prüfungsversuche

Für jede Prüfung stehen Ihnen drei Prüfungsversuche, also zwei Wiederholungsversuche, im Laufe des Studiums zur Verfügung.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden (Leistungsverbesserungsverbot).

Werden alle drei Versuche in der Prüfung einer Pflichtveranstaltung erfolglos ausgeschöpft, gilt das Masterstudium als „endgültig nicht bestanden“. Eine Fortsetzung des Studiums ist dann ausgeschlossen.

Abweichend hiervon sind die Regeln zur Masterarbeit: Diese kann nur einmal wiederholt werden (= zwei Prüfungsversuche).

#### Bewertung von Prüfungen

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- 1,0 / 1,3 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 1,7 / 2,0 / 2,3 = gut (eine überdurchschnittliche Leistung)
- 2,7 / 3,0 / 3,3 = befriedigend (eine durchschnittliche Leistung)
- 3,7 / 4,0 = ausreichend (genügt den Anforderungen, nicht ohne Mängel)
- 5,0 = nicht ausreichend (genügt nicht mehr den Anforderungen wegen erheblicher Mängel)

#### Korrekturfrist und Ergebnisbekanntgabe

Alle Prüfungsleistungen sollen von den Lehrenden schnellstmöglich nach der Prüfung bewertet

und in STiNE veröffentlicht werden. Die Korrekturfrist beträgt vier Wochen. In der Regel können Sie Ihre bewerteten Klausuren, Hausarbeiten und Referatsverschriftlichungen am Service Point des Studienbüros Sozialökonomie abholen. Bei Fragen zu einer Bewertung sind die Lehrenden die richtigen Ansprechpersonen.

Neben benoteten Prüfungsleistungen können die Lehrenden, wenn dies im Modulhandbuch festgelegt ist, sogenannte Studienleistungen verlangen. Das kann beispielsweise die Anfertigung von kurzen Essays und Übungsaufgaben oder das Halten von Kurzreferaten sein.

### 3.2. Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung

Um an einer Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfung teilnehmen zu können, müssen Sie sich ordnungsgemäß und fristgerecht in den offiziellen Anmeldephasen über STiNE zu allen **Lehrveranstaltungen UND Prüfungen angemeldet** haben (s. dazu Kapitel 4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen in STiNE).

Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung. Sie können also Ihre **Prüfungstermine** mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung vor Beginn der Vorlesungszeit ersehen.

### 3.3. Prüfungstermine, Abmeldung von Prüfungen, Krankheit

#### Klausuren

Für jede Klausur werden zwei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Diese können Sie in der STiNE-Anmeldephase in der entsprechenden Lehrveranstaltung:

1. innerhalb der ersten drei Wochen nach Vorlesungsende
2. innerhalb der letzten zwei bis drei Wochen vor Beginn des nächsten Semesters.

Sie wählen in STiNE, an welchem der beiden Prüfungsterminen Sie teilnehmen möchten.

Wir empfehlen Ihnen, den ersten Prüfungstermin wahrzunehmen und den zweiten ggf. als Wiederholungstermin zu nutzen.

Sie können sich ohne Angaben von Gründen bis zu drei Tage vor einem Klausurtermin in STiNE selbständig abmelden.

Melden Sie sich zu einem Klausurtermin an und nehmen diesen nicht wahr ohne sich abgemeldet zu haben, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder anderen, nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen einen Klausurtermin versäumen und eine Abmeldung technisch nicht mehr möglich ist, können Sie einen „Antrag auf Rücktritt von einer Klausur“ stellen. Nutzen Sie dafür das Formular, welches Sie auf der [Website des Studienbüros](#) in der Rubrik „Formulare“ herunterladen können. Reichen Sie es mit entsprechenden Nachweisen beim Studienbüro ein, damit der Versuch nicht als Fehlversuch gewertet wird.

Dies ist besonders wichtig, wenn es sich um eine Prüfung in einem Pflichtmodul handelt.

#### Hausarbeiten und andere Verschriftlichungen

Für die Abgabe von Verschriftlichungen gibt es nur einen Prüfungstermin – den **Abgabetermin**. Dieser wird von den Lehrenden festgelegt.

Sie können von der Prüfung ohne Angaben von Gründen bis zu dem in STiNE hinterlegten **Abmeldetermin** zurücktreten. Wird kein Datum von den Lehrenden angegeben, wird die Abmeldefrist auf den letzten Tag der STiNE Ummelde- und Korrekturphase hinterlegt. Nach Ablauf der Abmeldefrist ist eine Abmeldung von der Prüfung nicht mehr möglich.

Geben Sie keine Verschriftlichung im Studienbüro ab, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder anderen, nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen einen **Abgabetermin** nicht einhalten und die **Abmeldefrist** verpasst wurde, können Sie einen „Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit“ stellen. Nutzen Sie dafür das Formular, welches Sie auf der [Website des Studienbüros](#) in der Rubrik „Formulare“ herunterladen können. Reichen Sie es vor dem jeweiligen Abgabetermin mit entsprechenden Nachweisen beim Studienbüro ein, damit der Versuch nicht als Fehlversuch gewertet wird.

Dies ist besonders wichtig, wenn es sich um eine Prüfung in einer Pflichtveranstaltung handelt.

### **Wiederholungstermine**

Wenn die Prüfungstermine in einem Semester verstrichen sind, ist die nächste Möglichkeit, die

Prüfung zu wiederholen i.d.R. ein Jahr später, wenn die Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Dann müssen Sie sich erneut zur Veranstaltung und zur Prüfung anmelden, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

Wird die Lehrveranstaltung im nächsten Jahr nicht erneut angeboten, wenden Sie sich bitte an die Lehrenden, um einen Wiederholungsversuch zu vereinbaren. Dieser wird dem Prüfungsmanagement vom Lehrenden mitgeteilt und Sie werden dann vom Studienbüro aus zur Wiederholungsprüfung angemeldet.

### **Exkurs: Teilzeitstudium**

Wenn Sie aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte Ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können Sie beim Campus-Center der Universität Hamburg ein Teilzeitstudium beantragen. Entsprechende Gründe sind beispielsweise eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mind. 15 Stunden wöchentlich, die Betreuung oder Pflege eines Kindes bzw. eines betreuungsbedürftigen Angehörigen oder eine chronische Erkrankung oder Behinderung.

Sollten Sie ein Teilzeitstudium planen oder in Erwägung ziehen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig beim Service für Studierende des Campus-Centers über die Voraussetzungen und das Antragsverfahren.

Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studienzeit. Es erfordert eine vorausschauende Studienplanung. In der Regel werden die verschiedenen Veranstaltungen, insbes. die Veranstaltungen in den Pflichtmodulen, semesterweise angeboten. Die genauen Veranstaltungstermine werden aber in der Regel semesterweise neu festgelegt. Dies erfordert eine flexible Anpassung des Stundenplans eines Semesters. Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an Ihre Studienkoordination, um sich in Hinblick auf einen individuellen Studienplan beraten zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei einem Teilzeitstudium nicht um ein klassisches berufs begleitendes Studium handelt. Die meisten Lehrveranstaltungen finden i.d.R. wochentags zwischen 8:00 und 18 Uhr statt.

## 4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen in STiNE

### 4.1. Allgemeine Informationen zu STiNE

STiNE ist das internetbasierte Studien-Infonetz der Universität Hamburg und dient Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden als Informations- und Kommunikationssystem. Darüber hinaus ist STiNE die zentrale Plattform für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bietet Ihnen einen Überblick über Ihren Studienverlauf und Ihre Prüfungsergebnisse.

Mit Ihrer Immatrikulation erhalten Sie individuelle Zugangsdaten (Kennung, Passwort, iTAN-Block), die für die Nutzung von STiNE notwendig sind. Sollten Sie diese nicht erhalten haben oder technische Schwierigkeiten auftreten, wenden Sie sich bitte unmittelbar an den STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums.

#### Wichtige Ansprechpersonen

STiNE-Links und Support:

STiNE-Portal: [www.stine.uni-hamburg.de](http://www.stine.uni-hamburg.de)

STiNE-Infoseiten der Universität Hamburg:  
[www.rz.uni-hamburg.de/webportale/stine](http://www.rz.uni-hamburg.de/webportale/stine)

STiNE-Support des Regionalen Rechenzentrums:

Schlüterstraße 70 (Raum 121), 20146 Hamburg

STiNE-Line: 040/42838-5000

Kontaktformular:

[support.rz.uni-hamburg.de/stine](http://support.rz.uni-hamburg.de/stine)

### 4.2. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Teilnahme an Modulen, Lehrveranstaltungen und deren Prüfungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung in STiNE voraus. In der Regel sind Sie nach erfolgter Anmeldung zur Lehrveranstaltung auch zur jeweiligen Prüfung ange-

meldet. Bitte prüfen Sie unbedingt Ihre Anmeldungen zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Ihrem STiNE Account.

Sie können (ausschließlich) die folgenden **Anmeldephasen** nutzen:

**„Anmeldephase“:** In dieser (ersten) Phase melden Sie sich an und erhalten die Bestätigung

über ihren Platz in der Lehrveranstaltung nach Ende der Anmeldephase. Handelt es sich um eine platzbeschränkte Lehrveranstaltung mit erhöhter Nachfrage, wird die Auswahl durch das Zufallsprinzip getroffen. Zu welchem Zeitpunkt man sich innerhalb der Anmeldephase angemeldet hat, spielt für die Vergabe der Plätze keine Rolle.

Die folgenden Anmeldephasen dienen im Wesentlichen der Restplatzvergabe:

**„Nachmeldephase“:** In der Nachmeldephase können Sie sich zu weiteren Lehrveranstaltungen anmelden oder sich von Veranstaltungen abmelden, wenn Sie in der Anmeldephase mehr Plätze erhalten haben, als Sie benötigen. Die Lehrveranstaltungsplätze werden im Anschluss an die Nachmeldephase nach dem Zufallsprinzip vergeben.

**„Ummelde- und Korrekturphase“:** Die Ummelde- und Korrekturphase startet mit Vorlesungsbeginn. Hier werden die noch verfügbaren oder wieder freigewordenen Restplätze unmittelbar bei Ihrer Anmeldung vergeben – es gilt das Windhundprinzip ("first come - first served").

- Haben Sie einen Platz in einer Veranstaltung erhalten, möchten diese jedoch nicht mehr besuchen, melden Sie sich bitte umgehend davon ab. Dies ermöglicht anderen Studierenden die Veranstaltungsteilnahme.
- Nach dem Ende der Ummelde- und Korrekturphase ist die Anmeldung zu der jeweiligen Lehrveranstaltung verbindlich. Von Prüfungen können Sie sich ggf. noch zu einem späteren Zeitpunkt abmelden (s. Kapitel 3.3. Prüfungstermine, Abmeldung von Prüfungen, Krankheit).

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die geltenden Fristen und stellen Sie sicher, dass Ihnen alle für die Anmeldung benötigten Informationen und Zugangsdaten zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie immer selbst verantwortlich sind, sich während der jeweiligen Fristen an- oder abzumelden.

Sollte Sie bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen Schwierigkeiten haben,

wenden Sie sich bitte rechtzeitig, d.h. während der Anmeldephase, an den STiNE-Support bzw. die für Ihren Studiengang zuständige Prüfungsmanagerin bzw. Prüfungsmanager.

### 4.3 Anmeldung zur Masterarbeit

Für Ihre Abschlussarbeit gibt es ein abweichendes Anmeldeverfahren.

Voraussetzung für die Anmeldung ist, dass die letzte Teilleistung des Forschungsmoduls fristgerecht **abgegeben** wurde.

Die Anmeldung erfolgt nicht online über STiNE, sondern mit dem Formular „Anmeldung der Abschlussarbeit“, welches Sie auf der [Website des Studienbüros](#) in der Rubrik „Formulare“ herunterladen können. Hierauf werden Thema der Arbeit, die Betreuung und der Beginn der Bearbeitung festgehalten. Es ist sehr empfehlenswert, sich rechtzeitig mit der Planung der Abschlussarbeit und den besonderen Prüfungsregularien zu beschäftigen.

Weitere Informationen zur An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Abschlussarbeit finden Sie auf der [Website des Studienbüros](#) in der Rubrik „Service für Studierende“.

### Exkurs: Auslandssemester

Im Rahmen Ihres Studiums haben Sie die Möglichkeit, zeitweise an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Viele Studierende nutzen diese Gelegenheit und verbringen über das so genannte Erasmus-Programm ein oder zwei Semester an einer Universität im Ausland. Informationen zum Erasmus-Programm sowie eine umfassende organisatorische Betreuung erhalten Sie vom International Office der Fakultät WiSo.

Ein Auslandssemester beginnt in der Regel im Wintersemester, so dass Sie sich bereits im vorhergehenden Februar dafür bewerben müssen. Neben dem Erasmus-Programm können Sie einen Auslandsaufenthalt als so genannte „Freemover“ auch eigenständig organisieren; auch dabei werden Sie vom International Office unterstützt. In allen Fällen empfiehlt es sich,

frühzeitig zu überlegen, ob Sie ein Auslandssemester einlegen möchten oder nicht.

Die für Ihren Studiengang zuständige Studienkoordination berät Sie in Hinblick auf die Integration in Ihren Studienverlauf und bespricht mit Ihnen auch sämtliche Fragen der Leistungsanerkennung.

### Exkurs: Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen

Seit Anfang des Jahres 2018 gilt in Deutschland ein neues Mutterschutzgesetz, das erstmalig auch Anwendung auf schwangere und stillende Studentinnen findet. Ziel des Gesetzes ist die verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit bzw. ihre Ausbildung oder ihr Studium andererseits.

Damit die Universität die notwendigen Schritte für Ihren Mutterschutz unternehmen kann, ist sie darauf angewiesen, dass Sie als schwangere oder stillende Studentin die Universität Hamburg über ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren. Wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mutterschutzbeauftragten im Studienbüro Sozialökonomie. Selbstverständlich unterliegen die Mitarbeitenden der Verschwiegenheitspflicht. Informationen werden nur im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen weitergegeben.

## 5. Kontakte und weitere wichtige Ansprechpersonen

### 5.1. Website des Masterprogramms

Auf der [Studiengangswebsite des AWG-ÖkSoz](#) finden Sie wichtige Informationen für Ihre Studienorganisation, studentische Vertretungen, Prüfungsausschusstermine, Hinweise für die Masterarbeit und spezifische prüfungsrechtlichen Grundlagen des Studiengangs: [www.wiso.uni-hamburg.de/awg](http://www.wiso.uni-hamburg.de/awg)

### 5.2. Das Studienbüro Sozialökonomie

#### 5.2.1. Kontakt zum Studienbüro

Im [Studienbüro Sozialökonomie](#) erhalten Sie als Studierende am Fachbereich Informationen und Dienstleistungen rund um Ihre fachspezifische Studienorganisation. Ein Team aus Mitarbeitenden betreut Ihren Studiengang und bietet umfangreiche Beratungs- und Serviceangebote für Studierende und Lehrende an.

Anschrift:

Universität Hamburg  
Fakultät für Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaften  
Studienbüro Sozialökonomie  
Von-Melle-Park 9 (Aufgang A, 1. Etage)  
20146 Hamburg

**Website:**

[www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozoek](http://www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozoek)

**Service-Point:** Als erste Anlaufstelle steht Ihnen der von Montag bis Freitag geöffnete Service-Point zur Verfügung.

**Öffnungszeiten:** Die aktuellen Öffnungszeiten des Service-Points sowie die Sprechzeiten der Mitarbeitenden (einschließlich Vertretungshinweise) finden Sie auf der [Website des Studienbüros](#) in der Rubrik „Kontakt“.

**Briefkasten:** Der Briefkasten des Studienbüros befindet sich direkt neben dem Eingang zum Service-Point und ist während der Gebäudeöffnungszeiten zugänglich. Anträge, Hausarbeiten

etc. können Sie während der Öffnungszeiten auch gerne am Service-Point abgeben.

Bitte beachten Sie:

Für alle studiengangübergreifenden Angelegenheiten (z.B. Bewerbung und Zulassung, Rückmeldung, Semesterbeitrag, Studiengebühren, Beurteilung, Exmatrikulation usw.) wenden Sie sich bitte an das Campus-Center der Universität Hamburg (s. Kapitel 5.3.2. Allgemeine studentische Angelegenheiten).

#### 5.2.2. Service von A - Z

Das Studienbüro bietet Beratungen und Dienstleistungen zu einer Vielzahl von Themen rund um Ihr Studium an. Weitergehende Informationen, Formulare, etc. zu den folgenden Themen erhalten Sie auf unseren Webseiten:

- Abgabe von Hausarbeiten und Referatsausarbeitungen
- Anerkennung von Leistungen
- An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Anmeldung der Abschlussarbeit
- Ausgabe von bewerteten Prüfungen
- Auslandsstudium („Outgoings“)
- Beratung zu allgemeinen studienorganisatorischen Fragen
- Internationale Gaststudierende („Incomings“)
- Krankheit bei Prüfungen
- Krankmeldung und Verlängerung von Bearbeitungsfristen
- Leistungskontopflege
- Nachteilsausgleich
- Versäumnis von Prüfungen
- Prüfungsausschussangelegenheiten
- Prüfungs- und Studienordnung
- Studienverlaufsberatung
- Teilzeitstudium

- Transcript of Records (Leistungsübersicht)
- Vorlesungsverzeichnis
- Zeugnisdokumente

Besuchen Sie unser **Stichwortverzeichnis!** (<https://www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialoekonomie/stichwortverzeichnis.html>)

Sie finden dort alphabetisch sortiert Links zu umfangreichen Hinweisen, Erläuterungen und Erklärungen usw. Eine Schatzkiste!

### 5.2.3. Ansprechpersonen im Studienbüro

#### Der Service-Point

Die studentischen Mitarbeitenden am Service-Point unterstützen Sie bei der Klärung kleinerer organisatorischer Fragen, geben Tipps zur Selbsthilfe, nehmen Anträge und abzugebende Prüfungsleistungen an, händigen Ihnen bewertete Hausarbeiten und Klausuren aus und verweisen Sie während der Sprechzeiten des Prüfungsmanagements und der Studienkoordination an die richtigen Ansprechpersonen im Studienbüro.

#### Das Prüfungsmanagement

Die Mitarbeitenden im Prüfungsmanagement verwalten Ihre Prüfungsakte und bereiten Ihr Leistungskonto in STiNE für die Erstellung von Transcripts of Records und Ihrer Abschlussdokumente vor. Darüber hinaus können Sie sich über organisatorische Fragen der Studien- und Prüfungsplanung beraten lassen, die sich aus der Prüfungsordnung, den fachspezifischen Bestimmungen und Ihrem Studienverlauf ergeben.

#### Die Studienkoordination

Die Mitarbeitenden in der Studienkoordination sind für die fachspezifische Studienverlaufsberatung zuständig. Diese sollten Sie insbesondere dann wahrnehmen, wenn Ihr Studienverlauf durch besondere Anforderungen oder Herausforderungen gekennzeichnet ist. Hierzu gehören z.B. die Anerkennung von Leistungen nach einem Fach- bzw. Hochschulwechsel oder einem Auslandsstudium, die Planung eines Auslandssemesters oder eines Teilzeitstudiums, erschwere Rahmenbedingungen im persönlichen Bereich, usw.

### Ihr Besuch im Studienbüro

Die Namen und Erreichbarkeiten der für Sie zuständigen Ansprechpersonen finden Sie auf der [Website des Studienbüros](#) in der Rubrik „Kontakt“.

Vor einem Besuch im Studienbüro nutzen Sie bitte die folgenden Möglichkeiten, um sich über Ihr Anliegen zu informieren: konsultieren Sie die Studien- und Prüfungsordnung, informieren Sie sich auf unseren Webseiten und in diesem Studienführer, prüfen Sie Ihr Leistungskonto, etc. So ermöglichen Sie uns eine effektive Beratung, die Sie dabei unterstützt, Ihr Studium eigenverantwortlich und erfolgreich zu gestalten.

Sie finden die zuständigen Ansprechpersonen auch auf der Website des Studiengangs unter „Ansprechpartner“:

[Ansprechpersonen: Studienbüro Sozialökonomie : Universität Hamburg \(uni-hamburg.de\)](#)

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des Studienbüros](#) im Stichwortverzeichnis unter dem Schlagwort „Mutterschutz“.

### 5.3. Weitere Ansprechpersonen

#### 5.3.1. Fachspezifische Angelegenheiten

##### Programmdirektion

Die Programmdirektion trägt die Gesamtverantwortung für das Studienprogramm und ist für die Weiterentwicklung des Studiengangs verantwortlich.

##### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die Instanz, bei der Widersprüche geltend gemacht werden müssen und die über Anträge entscheidet. Anträge an den Prüfungsausschuss reichen Sie bitte im Studienbüro zu Händen der Studienkoordination ein. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Lehrende und Studierende des jeweiligen Studiengangs. Sie finden die Ansprechpartner: innen auf der [Studiengangsweste unter der Rubrik Studienorganisation](#).

<https://www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialoekonomie/studiengaenge/maawg/studienorga-awg.html>

### **Lehrende**

Die Lehrenden beraten in ihren jeweiligen Sprechstunden in fachlichen Fragen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

[www.wiso.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen](http://www.wiso.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen)

### **5.3.2. Allgemeine studentische Angelegenheiten**

#### **Campus-Center der Universität Hamburg**

Beratung zu Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Semesterunterlagen, Teilzeitstudium, Exmatrikulation, psychologische Beratung und Unterstützung.

Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

Service-Telefon: 040 428 38-7000

[www.uni-hamburg.de/campuscenter](http://www.uni-hamburg.de/campuscenter)

### **5.3.3. Praktikum, Beruf und Karriere**

#### **Career Center der Universität Hamburg**

Beratung, Kurse und Workshops zur beruflichen Orientierung.

E-Mail: [careercenter@uni-hamburg.de](mailto:careercenter@uni-hamburg.de)

[www.uni-hamburg.de/career-center](http://www.uni-hamburg.de/career-center)

### **5.3.4. Auslandssemester und Internationales Abteilung Internationales der Universität Hamburg**

Allgemeine Beratung zum Auslandsstudium, zu Auslandspraktika, Jobs im Ausland, Weiterbildungsangeboten, Stipendien

[www.uni-hamburg.de/internationales](http://www.uni-hamburg.de/internationales)

#### **International Office der Fakultät WiSo**

Unterstützung bei der Organisation Ihres Auslandssemesters; Betreuung in allen Angelegenheiten des ERASMUS-Programms vor und während eines Auslandssemesters

[www.wiso.uni-hamburg.de/internationales](http://www.wiso.uni-hamburg.de/internationales)

#### **Sprachzentrum der Universität Hamburg**

Anbieter von fachbezogenen Fremdsprachkursen.

[www.uni-hamburg.de/sprachzentrum](http://www.uni-hamburg.de/sprachzentrum)

#### **Sprachkurse der Hamburger Volkshochschule auf dem Campus der Universität**

Anbieter von gebührenfreien Sprachkursen

Wichtig: Einstufungstests finden vor Vorlesungsbeginn statt!

[www.uni-hamburg.de/allgemeinsprachen](http://www.uni-hamburg.de/allgemeinsprachen)

# **Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) – Nichtamtliche Arbeitsfassung**

**Vom 15. Juni 2016**

**mit Änderungen vom 24. Januar 2018 (§ 16 Abs. 3), vom 15. Juli 2020 (§ 13 Abs. 4 Buchst. i) und vom 1. Dezember 2021 (§ 13)**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. August 2016 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15. Juni 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## **Präambel**

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

### **§ 1**

#### **Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs**

(1) Studienziel der Masterstudiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele enthalten die fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

## **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## **§ 3 Studienfachberatung**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

## **§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)**

(1) Die Grundstruktur eines Masterstudiengangs der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) besteht aus fachspezifischen Modulen und einem Wahlbereich.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die

aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden.

(4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.

(5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.

(6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

## **§ 5**

### **Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Proseminare/Seminare
4. Sprachlehrveranstaltungen
5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare
6. Berufspraktika

## 7. Kolloquien

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Sie können als Präsenz-, blended-learning- oder eLearning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.

(5) Sofern die Modulbeschreibungen in den Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

## § 6

### **Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen**

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## § 7

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören

oder habilitierte Mitglieder der Universität sind, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Studiengang angehören. Zusätzlich kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienbüros an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss sowie seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studienbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 8**

### **Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Anerkennung abgelehnt, legt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende dar, welche wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 bestehen bzw. weshalb auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

## **§ 9**

### **Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Studiengänge anbieten.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15% der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist

glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei Studierenden mit Kindern unter zwölf Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird.

(4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss oder – sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird – die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

## **§ 10**

### **Anzahl der Prüfungsversuche**

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können für besondere Veranstaltungsformen, bestimmte Module oder bestimmte Prüfungsarten Ausnahmen vorsehen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

(2) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, werden in anderen Modulen wahrgenommene Prüfungsversuche nicht angerechnet.

## **§ 11**

### **Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

## **§ 12**

### **Prüfende**

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Diese Aufgabe kann in den fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei nur

einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

### § 13

#### Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen. Diese Aufgabe kann in den fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind. Im Falle einer Studienleistung als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn die in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende **mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten** zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren

(Multiple Choice) durchgeführt werden. Für diese Form der Klausuren können die Fachspezifischen Bestimmungen weitere Regelungen treffen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin bzw. der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch als Datei in einem bestimmten Format einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

i) Take-Home Exam

Ein Take-Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Die Prüfenden können ferner eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung festlegen.

Ist in der Modulbeschreibung in den Fachspezifischen Bestimmungen für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 13 Absatz 4 Buchstabe a) als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Aufgaben für das Take-Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der

Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

#### j) Elektronische Prüfung

Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z. B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z.B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z.B. Programmierung) sein. Auch Frage- und/oder Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.

(6) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 5 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 5 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder

Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 5 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.

(8) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 5 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 5 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(9) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 5 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird.

(10) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart bzw. werden die jeweiligen Prüfungsarten zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

#### **§ 14 Masterarbeit**

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit soll beantragt werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 bis 30 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit

genehmigen. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Das qualifizierte ärztliche Attest muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung, jeweils einschließlich eines geeigneten elektronischen Speichermediums, bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin an Eides statt zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit eigenständig verfasst hat. Zudem versichert die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet- Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. von der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. ein habilitiertes

Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen, sofern diese Aufgabe in den fachspezifischen Bestimmungen nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

## **§ 15**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Welche Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 differenziert benotet und welche mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und damit nicht in die Gesamtnote eingehen, legen die fachspezifischen Bestimmungen fest.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

von	1,0	bis	1,15	1,0
über	1,15	bis	1,50	1,3
über	1,50	bis	1,85	1,7
über	1,85	bis	2,15	2,0
über	2,15	bis	2,50	2,3
über	2,50	bis	2,85	2,7
über	2,85	bis	3,15	3,0
über	3,15	bis	3,50	3,3
über	3,50	bis	3,85	3,7
über	3,85	bis	4,0	4,0
über	4,0			5,0

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote

beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut  
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend  
Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung  
bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen  
Bestimmungen.

(6) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

#### **§ 16 Versäumnis, Rücktritt**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin aus einem Grund, den er zu vertreten hat, im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 14 Absatz 7 vorlegen lassen. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger

ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

## § 17

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn einer Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 5 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

## **§ 18**

### **Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
  - b) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

## **§ 19 Widerspruchsverfahren**

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

## **§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und in deutscher Sprache aus.

## **§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen

der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

## **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufnehmen.

(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

- a) Abweichend von dieser Prüfungsordnung stehen diesen Studierenden in denjenigen Modulen, die sie vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen und zum Wintersemester 2016/2017 noch nicht abgeschlossen haben, für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.
- b) Abweichend von dieser Prüfungsordnung besteht für diese Studierenden der Prüfungsanspruch in dem Fall, dass nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, auch für Studierende, die an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben enthalten, finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstmals zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser

Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. August 2016

**Universität Hamburg**

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft.

Hamburg, den 22. Februar 2018

**Universität Hamburg**

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2020/2021.

Hamburg, den 10. September 2020

**Universität Hamburg**

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2021/2022.

Hamburg, den 27. Januar 2022

**Universität Hamburg**



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 28 vom 16. März 2023

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien (M.A.)**

**Vom 1. Februar 2023**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Februar 2023 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 1. Februar 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

## **Präambel**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 15. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den Masterstudiengang Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien.

## **I. Ergänzende Bestimmungen**

### **Zu § 1**

#### **Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs**

##### **Zu § 1 Absatz 1: Studienziel**

Der Masterstudiengang „Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien“ stellt ein interdisziplinäres theorie- und forschungsorientiertes Angebot zur Verfügung, dessen Ziel es ist, die Absolventinnen und Absolventen auf den Gebieten der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre für wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen vorzubereiten. Die Studierenden werden befähigt, auf vorhandenem Wissen aufzubauen, es methodisch, theoretisch, empirisch und analytisch zu erweitern, es auf gesellschaftlich relevante Problemfelder anzuwenden und kritisch zu reflektieren.

Weiterhin werden sie in die Lage versetzt, über die Anwendung von bereits bestehendem Wissen hinaus zur Produktion von neuem Wissen (Forschung) beizutragen. Im Mittelpunkt des Studienganges steht die sozialökonomische Analyse des Strukturwandels von Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft sowie dessen Ursachen und Konsequenzen. Das Programm vermittelt gleichberechtigt disziplinäres Fachwissen der Soziologie und Volkswirtschaftslehre zu breiten Themenschwerpunkten. Es stellt zudem ein interdisziplinäres theorie-, methoden- und forschungsorientiertes Angebot zur Verfügung und thematisiert den Transfer von Wissen in die Gesellschaft hinein.

Der Studiengang wendet sich an Studierende, die auf mono- oder interdisziplinäre sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Bachelor-Studiengänge aufbauen wollen. Die Studierenden erlangen Kenntnisse der Soziologie und Volkswirtschaftslehre auf hohem und international anerkanntem Niveau und profitieren vom Mehrwert des interdisziplinären Zugangs in den Anwendungsfeldern Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie werden befähigt, mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig, problemlösungsorientiert und kritisch reflektiert zu arbeiten. Der Studiengang befähigt zur Weiterqualifizierung in der gewählten Schwerpunktdisziplin im Rahmen einer Promotion. Weiterhin befähigt er zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, bspw. Tätigkeiten als Referentinnen und Referenten bei Verbänden, Betriebsräten, Gewerkschaften, Parteien, (inter-)nationalen Organisationen; beratende und unterstützende Tätigkeiten in der (Markt- und Meinungs-) Forschung; Tätigkeiten als Dozentinnen und Dozenten; etc.

##### **Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs**

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

### **Zu § 3**

#### **Studienfachberatung**

##### **Zu §3 Absatz 1: Teilnahme an einer Studienfachberatung**

Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung erfüllt.

### **Zu § 4**

#### **Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)**

##### **Zu § 4 Absatz 2: Modulstruktur**

Das Masterprogramm besteht aus sechs Pflichtmodulen:

Das Modul Theorie (12 LP) vermittelt theoretische Kenntnisse beider Disziplinen mit zwei Lektürekursen zu etablierten Klassikern und dem Studium theoretischer Fundamente für das Verständnis unterschiedlicher Positionen zu Gerechtigkeit, Ungleichheit, Marktlogiken und Wohlfahrtsproduktion. Die Veranstaltungen des Moduls finden im ersten Studiensemester statt und sind Pflichtveranstaltungen.

Das Modul Methoden (18 LP) vermittelt grundlegende und weiterführende quantitative und qualitative methodische Kenntnisse der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung.

Das Methodenmodul besteht aus drei Veranstaltungen: Eine verpflichtende Grundlagenveranstaltung und zwei Wahlpflichtveranstaltungen, die der quantitativen und/oder qualitativen Methodenvertiefung dienen. Das Modul läuft über drei Semester.

Die Befähigung der Studierenden zum selbständigen Forschen hat einen hohen Stellenwert im Studiengang. Im Mittelpunkt des Studiums steht deshalb das Modul Forschung (24 LP) mit den beiden Veranstaltungen „Forschungswerkstatt 1 und 2“, die im zweiten und dritten Studiensemester mit jeweils vier Semesterwochenstunden stattfinden. Die Veranstaltungen des Moduls sind Pflichtveranstaltungen.

Das interdisziplinäre Fachkursmodul (24 LP) bietet die Möglichkeit, sich thematischen Schwerpunkten sowohl mit soziologischen als auch mit ökonomischen Fachkursen zu nähern. Das Modul wird mit zwei volkswirtschaftlichen und zwei soziologischen Fachkursen belegt, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden eine thematische Vertiefung aus der Perspektive beider Disziplinen erreichen. Das Vertiefungsmodul läuft über drei Semester. Die Veranstaltungen der Module sind Wahlpflichtveranstaltungen.

Im vierten Studiensemester wird im Abschlussmodul (30 LP) die Masterarbeit verfasst. Mit der Masterarbeit wird die Schwerpunktbildung in einem der beiden studiengangsbegründenden Fächer – Soziologie oder Volkswirtschaftslehre – vollzogen.

Im Wahl- und Transfermodul (12 LP) haben die Studierenden die Möglichkeit, ihren Interessen gemäß weitere Fachkurse aus den Wahlpflichtmodulen des Studiengangs, den mit den anderen Masterstudiengängen des Fachbereiches gemeinsam angebotenen Lehrveranstaltungen, in denen ein Transfer in die Gesellschaft stattfindet und Zukunftsperspektiven entwickelt werden, oder geöffnete Lehrveranstaltungen der anderen Masterstudiengänge, die unter dem Dach der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, zu belegen. In der Regel sind hier zwei Veranstaltungen zu absolvieren (abhängig vom LP-Umfang der gewählten Veranstaltung). Der Wahlbereich läuft über drei Semester.

Der Masterstudiengang in der Übersicht:

<b>Gesamtübersicht der Module</b>	<b>LP</b>
M1: Modul Theorie	12
M2: Modul Methoden	18
M3: Modul Forschung	24
M4: Interdisziplinäres Fachkursmodul	24
M5: Wahl- und Transfermodul	12
M6: Abschlussmodul	30
Leistungspunkte Gesamt:	120

<b>Exemplarischer Studienverlauf</b>					
<b>Semester/ Modul</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>Gesamt</b>
M1: Modul Theorie	Theorie Volkswirtschaftslehre (6 LP)  Theorie Soziologie (6 LP)				12 LP
M2: Modul Methoden	Quantitative und qualitative Daten (6 LP)	Methodenvertiefung - Wahl aus Angebot nach spezifischem Interesse (6 LP)	Methodenvertiefung - Wahl aus Angebot nach spezifischem Interesse (6 LP)		18 LP
M3: Modul Forschung		Forschungswerkstatt 1 (12 LP)	Forschungswerkstatt 2 (12 LP)		24 LP
M4: Interdisziplinäres Fachkursmodul	Zwei Fachkurse Soziologie (12 LP) Zwei Fachkurse Volkswirtschaftslehre (12 LP)				24 LP
M5: Wahl- und Transfermodul	Seminar 1 (i.d.R. 6 LP) Seminar 2 (i.d.R. 6 LP)				12 LP
M6: Abschlussmodul				Masterarbeit (30 LP)	30 LP
<b>Gesamt</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>120 LP</b>

## Zu § 5

### Lehrveranstaltungen

#### Zu § 5 Absatz 1: weitere Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden auch Veranstaltungen mit der Bezeichnung „Forschungswerkstatt“ angeboten.

Dies sind Lehrveranstaltungen, die

1. von den Studierenden einen verbindlichen Umfang selbständiger Vor- und Nacharbeit zu den Lehrveranstaltungen einfordern, insb. in Form von selbständiger Recherche, Lektüre, empirischer Analyse und Präsentationen
2. einen möglichst hohen Grad an interdisziplinärem Austausch während der Veranstaltungen fordern und fördern
3. regelmäßige Vor- bzw. Nacharbeit, auch in Form von kurzen Textanalysen, Exzerpten, Rezensionen und Datenanalysen, welche die wissenschaftliche Diskussionsfähigkeit sowie spezifische Formen wissenschaftlichen Argumentierens und Schreibens entwickeln helfen.

#### Zu § 5 Absatz 2: Sprache der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch, in einigen Wahlpflichtkursen Englisch. Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

#### Zu § 5 Absatz 4: Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

Den Studierenden wird empfohlen, in den Lehrveranstaltungen regelmäßig anwesend zu sein. Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

## Zu § 13

### Studienleistungen und Modulprüfungen

#### Zu § 13 Absatz 1: Studienleistungen

Sollte eine Modulbeschreibung die Erbringung von Studienleistungen vorsehen, können diese Voraussetzung für eine Modulprüfung sein. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

#### Zu § 13 Absatz 4: Zusätzliche Prüfungsarten

Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung aufgeführten Prüfungsarten stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

##### 1. Exposé

Vorstellung eines Hausarbeitsprojektes. Das Exposé umfasst dabei eine klare Forschungsfrage bzw. These, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage und eine Gliederung.

##### 2. Essay

Ein Essay ist eine kurze Abhandlung, in der ein begrenztes Thema überblicksartig und freier als in einem wissenschaftlichen Aufsatz erörtert wird, indem ein Leitgedanke entwickelt und das Thema aus verschiedenen Perspektiven betrachtet wird.

##### 3. Präsentation wissenschaftliches Poster

Großformatige Präsentation eines klar umrissenen Themas in schnell und gut erfassbarer Weise. Darstellung der Kerninhalte wissenschaftlicher Ergebnisse einer bestimmten Frage- bzw. Aufgabenstellung, auch graphisch.

**Zu § 14  
Masterarbeit**

**Zu § 14 Absatz 2: Zulassung zur Masterarbeit**

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt die zuvor erfolgte fristgerechte Abgabe der letzten geforderten Teilprüfungsleistung im Modul Forschung voraus.

**Zu § 14 Absatz 7: Bearbeitungszeit, Umfang und Schwerpunkt der Masterarbeit**

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 50 bis 70 Textseiten betragen. Abweichungen sind mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.

Die Masterarbeit wird einem Schwerpunkt zugeordnet (Soziologie oder Volkswirtschaftslehre). Der Schwerpunkt wird bei Anmeldung der Masterarbeit in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt.

**Zu § 15  
Bewertung der  
Prüfungsleistungen**

**Zu § 15 Absatz 4: Berechnung der Modulnote**

Setzt sich die Note der Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, so bildet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilprüfungsleistungen.

**Zu § 15 Absatz 5: Berechnung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das mittels Leistungspunkten gewichtete Mittel der Modulnoten.

## II. Modulbeschreibungen

Der Masterstudiengang „Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien“ besteht aus den folgenden 6 Pflichtmodulen:

<b>Modulnummer/-kürzel</b>	<b>M1</b>
<b>Modultitel</b>	<b>Theorie</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Beitrag der Disziplinen Soziologie und Volkswirtschaftslehre zur wissenschaftlichen Erklärung und praktischen Gestaltung sozialer und ökonomischer Strukturen und Prozesse zu bewerten.</li> <li>2. unterschiedliche Denktraditionen und wesentliche Entwicklungsschritte im theoretischen Selbstverständnis beider Disziplinen zu erkennen.</li> <li>3. historische Kenntnisse über den Entstehungs-, Begründungs- und Verwertungszusammenhang der Soziologie und der Volkswirtschaftslehre zu reflektieren.</li> <li>4. sozialökonomische Probleme und Fragestellungen in ihrer Zeitgebundenheit sowie ihrer zeitlosen Dimension zu verstehen und zu interpretieren.</li> </ol>
<b>Inhalt</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theorie Volkswirtschaftslehre: Klassikerstudium, z. B. John Maynard Keynes; Studium ökonomischer Grundlagentexte, Lesen und gemeinsames Diskutieren; historisch-kritische Textinterpretation; relevante Grundbegriffe und Entwicklungen in der Theoriebildung; Reflektion des gesellschaftlichen Nutzens ökonomischer Theoriebildung</li> <li>2. Theorie Soziologie: Klassikerstudium, z. B. Max Weber; Studium soziologischer Grundlagentexte, Lesen und gemeinsames Diskutieren; historisch-kritische Textinterpretation; relevante Grundbegriffe und Entwicklungen in der Theoriebildung; Reflektion des gesellschaftlichen Nutzens soziologischer Theoriebildung</li> </ol>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theorie Volkswirtschaftslehre: Seminar (2 SWS)</li> <li>2. Theorie Soziologie: Seminar (2 SWS)</li> </ol> In den beiden Seminaren des Moduls kommen Lehrgespräche, Textanalyse und Textdiskussion zum Einsatz.
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Formale Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine

<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Zwei Modulteilprüfungen (in der jeweiligen Lehrveranstaltung)</p> <p>Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung:                  Prüfungsart ist eine Hausarbeit (10 bis 20 Seiten, Bearbeitungsdauer: 6 bis 10 Wochen) oder ein Referat (15 bis 45 Minuten) mit Verschriftlichung (5 bis 15 Seiten, Bearbeitungsdauer 3 bis 10 Wochen).                  Die Prüfungsart und die konkrete Prüfungsdauer der Hausarbeit werden zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.                  Die Modulnote setzt sich als das mittels Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten für die Teilprüfungsleistungen zusammen.                  Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Keine                  Prüfungssprache: Deutsch</p>
<b>Leistungspunkte</b>	<p>Insgesamt 12 LP, davon:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theorie Volkswirtschaftslehre: 6 LP</li> <li>2. Theorie Soziologie: 6 LP</li> </ol>
<b>Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)</b>	<p>Insgesamt 360 Stunden, davon:</p> <p>Präsenzstudium: Insgesamt 56 Stunden, aufgeteilt auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theorie Volkswirtschaftslehre: 2 SWS / ca. 28 Stunden</li> <li>2. Theorie Soziologie: 2 SWS / ca. 28 Stunden</li> </ol> <p>Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theorie Volkswirtschaftslehre: ca. 152 Stunden</li> <li>2. Theorie Soziologie: ca. 152 Stunden</li> </ol>
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theorie Volkswirtschaftslehre: Jedes Wintersemester</li> <li>2. Theorie Soziologie: Jedes Wintersemester</li> </ol>
<b>Dauer / empfohlenes Semester</b>	Die Dauer beträgt ein Semester. Das empfohlene Semester ist das erste Fachsemester.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien

<b>Modulnummer/ -kürzel</b>	<b>M2</b>
<b>Modultitel</b>	<b>Methoden</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. exemplarische Fragestellungen, abgeleitet aus den theoretischen Zugängen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, mit empirischen Analysemethoden zu verbinden und in eigenständige empirische Forschung zu überführen.</li> <li>2. fortgeschrittene Methoden empirischer Sozial- und Wirtschaftsforschung anzuwenden sowohl im Bereich quantitativer als auch qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren.</li> </ol>
<b>Inhalt</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Methodengrundlagen: Quantitative und qualitative Daten Die Veranstaltung behandelt die Datengrundlagen empirischer Forschung. Thematisiert werden die Entstehung von Daten in und außerhalb von Forschungskontexten, Standardisierung und Strukturierung von Daten, Möglichkeiten der Verallgemeinerung und Voraussetzungen für die Datenanalyse mit statistischen oder interpretativen Verfahren und andere Methoden.</li> <li>2. Methodenvertiefungen Es werden Veranstaltungen zur Vertiefung ausgewählter quantitativer und qualitativer Methoden angeboten, bspw.: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Regressionsanalyse: Lineares Modell und Erweiterungen (insb. OLS inkl. Umgang mit Annahmeverletzungen, Modelle für kategoriale Variablen)</li> <li>b) Offenes Interview und Inhaltsanalyse (insb. Voraussetzungen, Leitfaden, Kodierung, strukturierende und interpretative Analyseansätze)</li> <li>c) Text als Daten (insb. Erstellung und Aufbereitung von Textkorpora, dimensionsreduzierende Verfahren und Anwendung auf sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen)</li> <li>d) Panel- und Zeitreihenanalyse (insb. Modelle mit festen und zufälligen Effekten sowie dynamische Modelle mit Zeitreihen)</li> <li>e) Datenvisualisierung (insb. Datenaufbereitung, Datentransformationen, Darstellung wesentlicher Aspekte mit geeigneter Software, z.B. R oder Python)</li> <li>f) Methoden und Anwendungen in der Personal- und Organisationsforschung</li> <li>g) Weitere Methoden, wie z.B. Experimente, Strukturgleichungsmodelle, Action Research und Metaanalyse.</li> </ol> </li> </ol>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Quantitative und qualitative Daten: Vorlesung und Übung (2 und 1 SWS)</li> <li>2. Methodenvertiefung 1: Seminar (2 SWS) oder Vorlesung und Übung (2 und 1 SWS) Die konkrete Form wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</li> <li>3. Methodenvertiefung 2: Seminar (2 SWS)</li> </ol>
<b>Unterrichtssprache</b>	<p>I.d.R. Deutsch Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p>

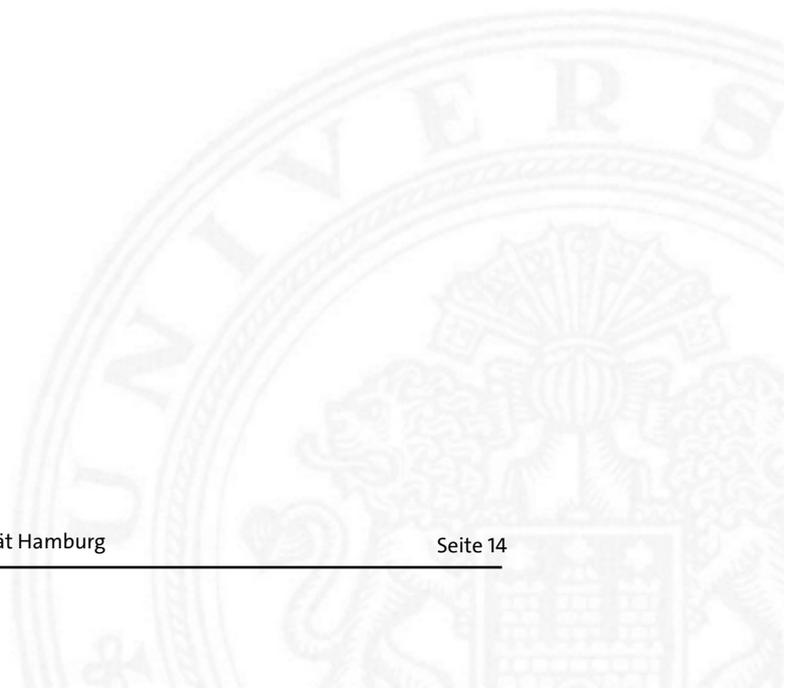
<b>Formale Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Drei Modulteilprüfungen</p> <p>1. Methodengrundlagen: Quantitative und qualitative Daten  Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung:  Die Teilprüfung erfolgt in Form einer Klausur (60 bis 120 Minuten). Die konkrete Dauer der Prüfung wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.  Die Teilprüfung geht mit 33,33 % in die Modulnote ein.  Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Keine  Prüfungssprache: Deutsch</p> <p>2. Methodenvertiefung 1  Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung:  Die Teilprüfung erfolgt in Form einer Klausur (60 bis 120 Minuten), einer Hausarbeit (10 bis 20 Seiten, Bearbeitungsdauer 6 bis 10 Wochen) oder eines Referats (15 bis 45 Minuten) mit Verschriftlichung (5 bis 15 Seiten, Bearbeitungsdauer 3 bis 10 Wochen) im Rahmen der Lehrveranstaltung.  Die Prüfungsart und die konkrete Dauer wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.  Die Teilprüfung geht mit 33,33 % in die Modulnote ein.  Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Keine  Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. I.d.R. Deutsch  Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p> <p>3. Methodenvertiefung 2  Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung:  Die Teilprüfung erfolgt in Form einer Klausur (60 bis 120 Minuten), einer Hausarbeit (10 bis 20 Seiten, Bearbeitungsdauer 6 bis 10 Wochen) oder eines Referats (15 bis 45 Minuten) mit Verschriftlichung (5 bis 15 Seiten, Bearbeitungsdauer 3 bis 10 Wochen) im Rahmen der Lehrveranstaltung.  Die Prüfungsart und die konkrete Dauer wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.  Die Modulnote setzt sich als das mittels Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten für die Teilprüfungsleistungen zusammen.  Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Keine  Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. I.d.R. Deutsch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p>
<b>Leistungspunkte</b>	<p>Insgesamt 18 LP, davon:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Quantitative und qualitative Daten: 6 LP</li> <li>2. Methodenvertiefung 1: 6 LP</li> <li>3. Methodenvertiefung 2: 6 LP</li> </ol>

<b>Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)</b>	<p>Insgesamt 540 Stunden, davon:</p> <p>Präsenzstudium:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Quantitative und Qualitative Daten: Vorlesung und Übung: 2 SWS und 1 SWS / ca. 42 Stunden</li> <li>2. Methodenvertiefung 1 und 2: abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Seminar: 2 SWS / ca. 28 Stunden</li> <li>b) Vorlesung und Übung: 2 SWS und 1 SWS / ca. 42 Stunden</li> </ol> </li> </ol> <p>Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Quantitative und Qualitative Daten: ca. 138 Stunden</li> <li>2. Methodenvertiefung 1 und 2: abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Seminar: ca. 152 Stunden</li> <li>b) Vorlesung und Übung: ca. 138 Stunden</li> </ol> </li> </ol>
<b>Modultyp</b>	<p>Pflichtmodul mit Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Quantitative und qualitative Daten: Pflichtveranstaltung</li> <li>2. Methodenvertiefung 1: Wahlpflichtveranstaltung</li> <li>3. Methodenvertiefung 2: Wahlpflichtveranstaltung</li> </ol>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Quantitative und qualitative Daten: Jedes Wintersemester</li> <li>2. Methodenvertiefung 1: Jedes Semester</li> <li>3. Methodenvertiefung 2: Jedes Semester</li> </ol>
<b>Dauer / empfohlenes Semester</b>	<p>Die Dauer beträgt drei Semester. Das empfohlene Semester ist das erste Fachsemester für die Veranstaltung Quantitative und Qualitative Daten. Für die Methodenvertiefungen sind die empfohlenen Semester das erste, zweite und dritte Fachsemester.</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien</p>

<b>Modulnummer/ -kürzel</b>	<b>M3</b>
<b>Modultitel</b>	<b>Forschung</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Mit Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theorie, Methode, Empirie und Praxis zusammenzuführen, um forschungsorientiert zu arbeiten</li> <li>2. ein Verständnis für die projektorientierte Organisation sozialwissenschaftlicher Forschung zu entwickeln</li> <li>3. wissenschaftsbezogen Kritik zu üben und stringent und komprimiert zu argumentieren</li> <li>4. ein Forschungsprojekt (Gruppen- oder Einzelarbeit) unter Berücksichtigung einer interdisziplinären Perspektive zu erarbeiten, zu recherchieren, zu präsentieren und zu moderieren.</li> </ol>
<b>Inhalt</b>	Forschungswerkstatt 1 und Forschungswerkstatt 2: Selbständige Konzeption und Durchführung eines theoriegeleiteten Forschungsprojektes; Vernetzung der disziplinären Perspektiven anhand eines konkreten Forschungsgegenstands
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forschungswerkstatt 1: Seminar (4 SWS)</li> <li>2. Forschungswerkstatt 2: Seminar (4 SWS)</li> </ol> <p>In der Forschungswerkstatt 1 und 2 kommen Lehrgespräche, Gruppendiskussionen und studentische Projektarbeiten zur Anwendung. Die Veranstaltungen werden von zwei Lehrenden angeboten, die beide Disziplinen (Soziologie und Volkswirtschaftslehre) vertreten. Die Forschungswerkstatt kann über das ganze Semester von beiden Lehrenden gemeinsam angeboten werden oder in Absprache eine gemeinsame Eingangsphase (für bspw. das Erarbeiten eines gemeinsamen Theorie- und Forschungsstandes) und Ausgangsphase (bspw. zur Präsentation der Forschungsarbeiten) definieren und dazwischen eine Teilung vereinbaren, um disziplinäres Arbeiten zu gewährleisten.</p>
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Formale Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Voraussetzung für die Teilnahme an der Forschungswerkstatt 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Forschungswerkstatt 1.
<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine

<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Zwei Modulteilprüfungen Das Forschungsprojekt ist ein über zwei Semester angelegtes Projekt; die Forschungswerkstatt Teil 1 und Teil 2 bauen aufeinander auf. Die Vergabe der Note erfolgt als Gesamtnote für alle Teilleistungen.</p> <p>1. Forschungswerkstatt 1: Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die Teilprüfung erfolgt in Form einer Hausarbeit (20 bis 25 Seiten, Bearbeitungsdauer 6 bis 10 Wochen) und bis zu zwei weiteren Prüfungsleistungen. Möglich sind ein Exposé (8 bis 12 Seiten, Bearbeitungsdauer 3 bis 5 Wochen), eine Präsentation wissenschaftliches Poster (15 bis 45 Minuten, 1 bis 2 Seiten, Bearbeitungsdauer 4 bis 6 Wochen), ein Referat (15 bis 45 Minuten, 3 bis 10 Wochen) oder ein Essay (3 bis 5 Seiten, Bearbeitungsdauer 2 bis 4 Wochen). Die Hausarbeit wird bei der Bildung der Note für die Teilprüfung mit 60% gewichtet, die weiteren beiden Prüfungsleistungen mit jeweils 20%. Bei weniger als insgesamt 3 Prüfungsleistungen wird die Hausarbeit entsprechend höher gewichtet. Die Kombination der Prüfungsart(en) und ihre konkrete Gewichtung werden zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Keine Prüfungssprache: Deutsch</p> <p>2. Forschungswerkstatt 2: Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die Teilprüfung erfolgt in Form einer Hausarbeit (20 bis 25 Seiten, Bearbeitungsdauer 6 bis 10 Wochen) und bis zu zwei weiteren Prüfungsleistungen. Möglich sind ein Exposé (8 bis 12 Seiten, Bearbeitungsdauer 3 bis 5 Wochen), eine Präsentation wissenschaftliches Poster (15 bis 45 Minuten, 1 bis 2 Seiten, Bearbeitungsdauer 4 bis 6 Wochen), ein Referat (15 bis 45 Minuten, Bearbeitungsdauer 3 bis 10 Wochen) oder ein Essay (3 bis 5 Seiten, Bearbeitungsdauer 2 bis 4 Wochen). Die Hausarbeit wird bei der Bildung der Note für die Teilprüfung mit 60% gewichtet, die weiteren beiden Prüfungsleistungen mit jeweils 20%. Bei weniger als insgesamt 3 Prüfungsleistungen wird die Hausarbeit entsprechend höher gewichtet. Die Kombination der Prüfungsart(en) und ihre konkrete Gewichtung werden zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Keine Prüfungssprache: Deutsch</p>
<b>Leistungspunkte</b>	<p>Insgesamt 24 LP, davon:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forschungswerkstatt 1: 12 LP</li> <li>2. Forschungswerkstatt 2: 12 LP</li> </ol>
<b>Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)</b>	<p>Insgesamt 720 Stunden, davon:</p> <p>Präsenzstudium:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forschungswerkstatt 1: 4 SWS / ca. 56 Stunden</li> <li>2. Forschungswerkstatt 2: 4 SWS / ca. 56 Stunden</li> </ol> <p>Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forschungswerkstatt 1: ca. 304 Stunden</li> <li>2. Forschungswerkstatt 2: ca. 304 Stunden</li> </ol>
<b>Modultyp</b>	3. Pflichtmodul
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forschungswerkstatt 1: Jedes Sommersemester</li> <li>2. Forschungswerkstatt 2: Jedes Wintersemester</li> </ol>

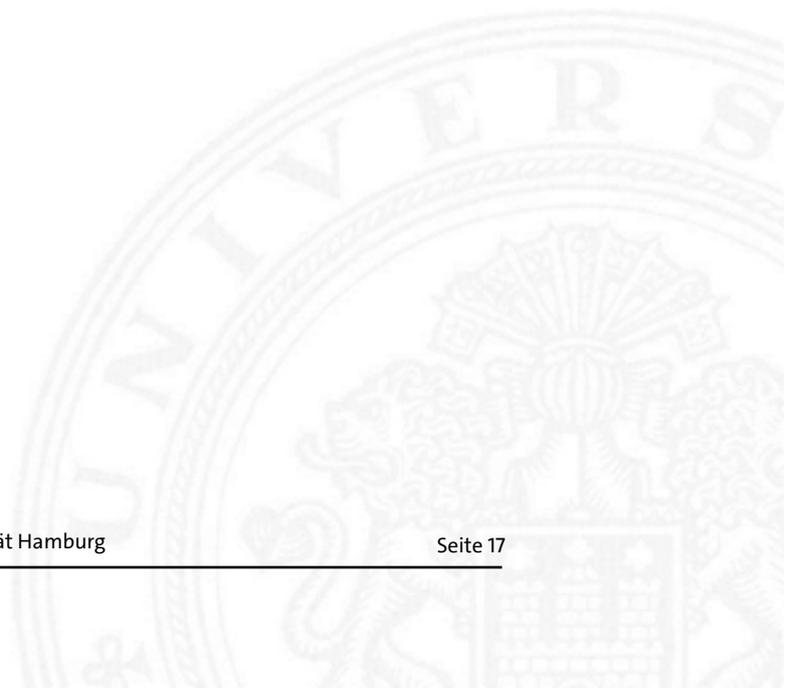
<b>Dauer / empfohlenes Semester</b>	Die Dauer beträgt zwei Semester. Das empfohlene Semester für Teilprüfung 1 ist das zweite Fachsemester und das empfohlene Semester für Teilprüfung 2 ist das dritte Fachsemester.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien



<b>Modulnummer/ -kürzel</b>	<b>M4</b>
<b>Modultitel</b>	<b>Interdisziplinäres Fachkursmodul</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Mit Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden 1. über vertieftes soziologisches und ökonomisches Wissen bezogen auf thematische Schwerpunkte wie Sozialökonomie der Arbeit, Märkte, Globalisierung und Nachhaltigkeit sowie Wohlfahrt, Staat und soziale Integration 2. über die Kompetenz, verschiedene soziologische und ökonomische Theorien und Erklärungsansätze in Bezug auf konkrete wirtschafts- und gesellschaftspolitische Probleme anzuwenden.
<b>Inhalt</b>	Die Seminare des Moduls behandeln sozialökonomische Fragestellungen, deren soziologische und ökonomische Theorien sowie dazugehörige empirische Analysen und anwendungsbezogene Kontexte. Es werden beispielsweise Arbeitsmarktanalysen, Befunde zu Erwerbs- und Carearbeit, zu Arbeit und Geschlecht und Familienökonomie vermittelt, den Rahmenbedingungen, Ursachen und Folgen von Globalisierung und Nachhaltigkeit nachgegangen sowie soziale Ungleichheit und Logiken der Wohlfahrtsproduktion thematisiert.
<b>Lehr- und Lernformen</b>	1. Fachkurs VWL: Seminar (2 SWS) 2. Fachkurs Soziologie: Seminar (2 SWS) 3. Fachkurs VWL: Seminar (2 SWS) 4. Fachkurs Soziologie: Seminar (2 SWS) In den Veranstaltungen des Moduls kommen vorwiegend die didaktischen Methoden der Textlektüre, Gruppendiskussion und Gruppenarbeit zur Anwendung.
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
<b>Formale Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	Prüfungsleistung: Vier Modulteilprüfungen (in der jeweiligen Lehrveranstaltung) 1. Fachkurs Volkswirtschaftslehre: Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die Teilprüfung erfolgt in Form einer Hausarbeit (10 bis 20 Seiten, Bearbeitungsdauer 6 bis 10 Wochen) oder eines Referats (15 bis 45 Minuten) mit Verschriftlichung (5 bis 15 Seiten, Bearbeitungsdauer 3 bis 10 Wochen). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Keine Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

	<p>2. Fachkurs Soziologie: Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die Teilprüfung erfolgt in Form einer Hausarbeit (10 bis 20 Seiten, Bearbeitungsdauer 6 bis 10 Wochen) oder eines Referats (15 bis 45 Minuten) mit Verschriftlichung (5 bis 15 Seiten, Bearbeitungsdauer, 3 bis 10 Wochen). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Keine Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p> <p>3. Fachkurs Volkswirtschaftslehre: Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die Teilprüfung erfolgt in Form einer Hausarbeit (10 bis 20 Seiten, Bearbeitungsdauer 6 bis 10 Wochen) oder eines Referats (15 bis 45 Minuten) mit Verschriftlichung (5 bis 15 Seiten, Bearbeitungsdauer 3 bis 10 Wochen). Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Keine Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p> <p>4. Fachkurs Soziologie: Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die Teilprüfung erfolgt in Form einer Hausarbeit (10 bis 20 Seiten, Bearbeitungsdauer 6 bis 10 Wochen) oder eines Referats (15 bis 45 Minuten) mit Verschriftlichung (5 bis 15 Seiten, Bearbeitungsdauer 3 bis 10 Wochen). Die Teilprüfung geht mit 25% in die Modulnote ein. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Keine Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p>
<b>Leistungspunkte</b>	Insgesamt 24 LP, davon: 1. Fachkurs VWL: 6 LP 2. Fachkurs Soziologie: 6 LP 3. Fachkurs VWL: 6 LP 4. Fachkurs Soziologie: 6 LP
<b>Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)</b>	Insgesamt 720 Stunden, davon: Präsenzstudium: 1. Fachkurs VWL: 2 SWS / ca. 28 Stunden 2. Fachkurs Soziologie: 2 SWS / ca. 28 Stunden 3. Fachkurs VWL: 2 SWS / ca. 28 Stunden 4. Fachkurs Soziologie: 2 SWS / ca. 28 Stunden Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: 1. Fachkurs VWL: ca. 152 Stunden 2. Fachkurs Soziologie: ca. 152 Stunden 3. Fachkurs VWL: ca. 152 Stunden 4. Fachkurs Soziologie: ca. 152 Stunden
<b>Modultyp</b>	Wahlpflichtmodul
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

<b>Dauer / empfohlenes Semester</b>	Die Dauer beträgt drei Semester. Die empfohlenen Semester sind das erste, zweite und dritte Fachsemester.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien



<b>Modulnummer/-kürzel</b>	<b>M5</b>
<b>Modultitel</b>	<b>Wahl- und Transfermodul</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Veranstaltungen des Wahl- und Transfermoduls befähigen zur Vertiefung von Fachwissen und/oder Methodenkenntnissen bezogen auf sozialökonomische Fragestellungen gemäß den Interessen der Studierenden.</p> <p>Die Studierenden werden in die Lage versetzt, einen problembezogenen kritischen Umgang mit verschiedenen Theorien und Erklärungsansätzen und ihren Anwendungsmöglichkeiten in Bezug auf konkrete wirtschafts- und gesellschaftspolitische Probleme zu erlangen.</p> <p>Es werden Kenntnisse zum Verhältnis von Wissenschaft und Gesellschaft vermittelt sowie Kompetenzen, um diese analysieren, kritisch auf Alternativen befragen und praktisch mitgestalten zu können.</p>
<b>Inhalt</b>	<p>Studierende können ihre eigenen Schwerpunkte setzen. Inhalte und Themen sind u.a.:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Veranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Masterstudiengängen des Fachbereiches angeboten werden. Zentrales Thema ist die Relevanz von Wissenschaft über den akademischen Kontext hinaus zu z.B. folgenden Bereichen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) inter- und transdisziplinäres Arbeiten</li> <li>b) Gestaltung von (sozialen) Innovationen</li> <li>c) Wissenschaft im Alltag</li> <li>d) Wissenschaft und Medien</li> <li>e) Wissenschaft und Politik</li> <li>f) Formen und Relevanz von Expertise</li> <li>g) Partizipative Forschung, insb. Community Based Research</li> <li>h) Sozialberichterstattung</li> <li>i) Spezielle Themen des HRM, z.B. Digitalisierung der Arbeit</li> </ol> </li> <li>2. Veranstaltungen aus den beiden Modulen des Masterstudiengangs: Methoden, Interdisziplinäres Fachkursmodul</li> <li>3. Veranstaltungen anderer Masterstudiengänge, die unter dem Dach der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, z.B. Analysen zu Arbeit und Familie (M.A. Soziologie), Staat, Kapitalismus und Weltsystem: Theorien ihrer Entstehung und Entwicklung (M.A. Politikwissenschaften), International Political Economy (M.Sc. Politics, Economics, Philosophy), Umweltökonomie (M.Sc. Interdisziplinäre Public und Nonprofit Studien), Health Economics (M.A. Health Economics and Health Care Management)</li> </ol> <p>Weitere Veranstaltungen sind möglich.</p>
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltungen, i.d.R.: Seminare (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung I.d.R. Deutsch oder Englisch Die konkrete Unterrichtssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
<b>Formale Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung. Die konkreten Voraussetzungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.
<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Abhängig von der Wahl der Lehrveranstaltung. Die empfohlenen Voraussetzungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	<p>Prüfungsleistung: Zwei Modulteilprüfungen (in der jeweiligen Lehrveranstaltung)</p> <p>Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Die im Modul angebotenen Lehrveranstaltungen schließen jeweils mit einer Prüfung ab. Prüfungsformen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mündliche Prüfung: 15 bis 60 Minuten</li> <li>2. Klausur: 60 bis 120 Minuten</li> <li>3. Hausarbeit: Der Umfang für Hausarbeiten beträgt 10 bis 20 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 10 Wochen</li> <li>4. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung: Die Dauer des Referats beträgt 15 bis 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 5 bis 15 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 bis 10 Wochen.</li> </ol> <p>Die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Für die Prüfungen in den Lehrveranstaltungen der kooperierenden Studiengänge gelten deren fachspezifische Bestimmungen. Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung kann von der Erbringung von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch. Die konkrete Prüfungssprache wird zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung in den Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.</p>
<b>Leistungspunkte</b>	Insgesamt 12 LP, in der Regel 2 Kurse mit jeweils 6 LP
<b>Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)</b>	<p>Insgesamt 360 Stunden, davon: Präsenzstudium: Abhängig von der Art der gewählten Lehrveranstaltungen, in der Regel:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. pro Seminar: 2 SWS / ca. 28 Stunden</li> <li>2. pro Vorlesung und Übung: 3 SWS / ca. 42 Stunden</li> </ol> <p>Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: Abhängig von der Art der gewählten Lehrveranstaltungen, i.d.R.:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. pro Seminar: ca. 152 Stunden</li> <li>2. pro Vorlesung und Übung: ca. 138 Stunden</li> </ol>
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester
<b>Dauer / empfohlenes Semester</b>	Die Dauer beträgt drei Semester. Die empfohlenen Semester sind das erste, zweite und dritte Fachsemester.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien

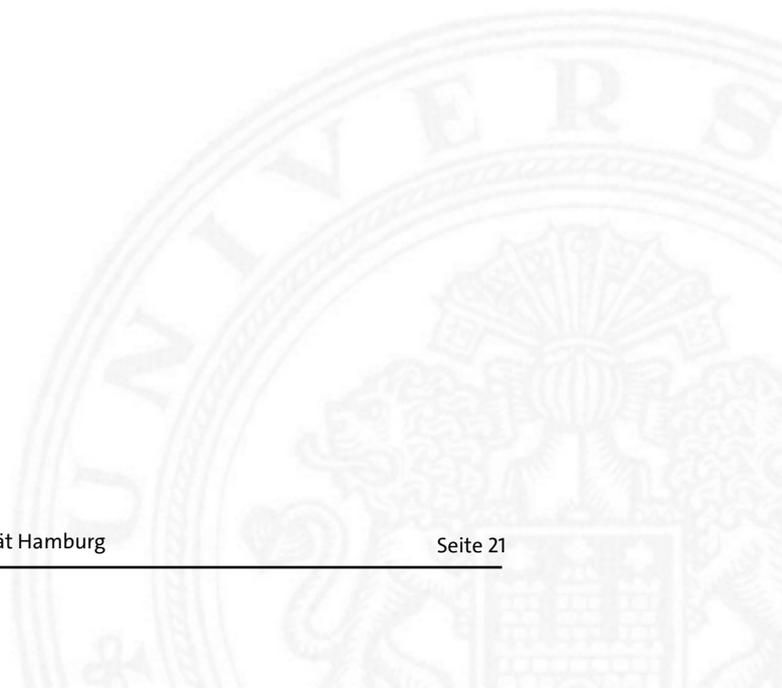
<b>Modulnummer/-kürzel</b>	<b>M6</b>
<b>Modultitel</b>	<b>Abschlussmodul</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Das Modul befähigt zum selbständigen Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit, zum präzisen Formulieren einer Fragestellung sowie zur systematischen Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen durch theoretische Reflexion und empirische Forschung.
<b>Inhalt</b>	Aufbauend auf Kenntnissen der anderen Module des Masterstudien-ganges wird ein Thema zwischen der bzw. dem Studierenden und der bzw. dem von ihr bzw. ihm gewählten Betreuerin bzw. Betreuer vereinbart. Die gewählte Problemstellung wird selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeitet. Die Masterarbeit ordnet sich schwerpunktmäßig einer Disziplin (Soziologie oder Volkswirtschaftslehre) zu.
<b>Lehr- und Lernformen</b>	Masterarbeit Betreuung und Anleitung selbständiger Arbeit, regelmäßige Besprechungen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch oder Englisch
<b>Formale Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Fristgerechte Abgabe der letzten geforderten Teilprüfungsleistung im Modul Forschung.
<b>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss</b>	Prüfungsleistung: Eine Masterarbeit Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Der Umfang beträgt 50 bis 70 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Note der Masterarbeit entspricht der Modulnote. Prüfungssprache: Deutsch oder Englisch
<b>Leistungspunkte</b>	30 LP
<b>Arbeitsaufwand (insgesamt und pro Modulteil)</b>	Insgesamt 900 Stunden, davon: Präsenzstudium: keine Präsenz Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung: ca. 900 Stunden
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Fortlaufend
<b>Dauer / empfohlenes Semester</b>	Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Das empfohlene Semester ist das vierte Fachsemester.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	M.A. Arbeit, Wirtschaft, Gesellschaft – Ökonomische und Soziologische Studien

veröffentlicht am 16. März 2023

**Zu § 23  
Inkrafttreten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Hamburg, den 16. März 2023  
**Universität Hamburg**





# LAGEPLAN

Fakultät WiSo,  
Fachbereich und  
Studienbüro  
Sozialwissenschaften  
Allendeplatz 1  
AP1

Fakultät für Wirt-  
schafts- u. Sozialwis-  
senschaften (WiSo),  
Fachbereich und  
Studienbüro  
Sozialökonomie  
Von-Melle-Park 9  
VMP9

Fakultät WiSo,  
Fachbereich und  
Studienbüro  
Volkswirtschaftslehre  
Von-Melle-Park 5  
VMP5



Regionales  
Rechenzentrum  
RRZ  
Schlüterstraße 70

Fakultät für  
Erziehungswissenschaft  
Von-Melle-Park 8  
VMP8

Universität Hamburg  
Präsidialverwaltung  
Mittelweg 177

CampusCenter  
Zentrale  
Alsterterrasse 1